

D

Besondere Bestimmungen für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung

1. Sterben die zwei Versicherten innerhalb der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung, so zahlt der Versicherer beim zweiten Tod zusätzlich eine Todesfallsumme in Höhe der Hauptversicherungssumme. Stirbt einer der beiden Versicherten, so läuft die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung bis zum zweiten Tod oder bis zum Ablauf prämienfrei weiter.
2. Wird die Leistung der Hauptversicherung herabgesetzt, so vermindert sich der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den die Prämie weitergezahlt wird. Ist die Zusatzversicherung infolge Tod eines versicherten bereits prä-

mienfrei, so bleibt der Versicherungsschutz in voller ursprünglicher Höhe bestehen.

3. Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sind für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung ausgeschlossen.
4. Die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung allein kann jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
5. Die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

Genehmigt mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. 6. 1975 (Z. 380.303 - V/6/75)

E

Besondere Bestimmungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

1. Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Ablauftermin der Versicherung, so zahlt der Versicherer vierteljährlich eine Rente in der vereinbarten Höhe, erstmals zu Beginn des auf den Tod folgenden Versicherungsvierteljahres, letztmals ein Vierteljahr vor dem Ablauftermin.
2. Wird die Leistung der Hauptversicherung herabgesetzt, so vermindert sich der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung auf den Betrag, der dem Teil der Hauptversicherung entspricht, für den die Prämie weitergezahlt wird.
3. Wird die Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt oder gekündigt, so wird die Zusatzversicherung ohne jeglichen Anspruch aufgehoben.

4. Die Zusatzversicherung allein kann, solange die Hauptversicherung prämienpflichtig in Kraft ist, jederzeit auf das Ende eines Versicherungsjahres ohne jeglichen Anspruch gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
5. Wird nach dem Tode des Versicherten von der begünstigten Person oder ihren Rechtsnachfolgern die Ablösung der noch nicht bezogenen Renten durch eine einmalige, sofortigen Zahlung beantragt, so vergütet der Versicherer den der Aufsichtsbehörde gegenüber festgelegten Abfindungswert.
6. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

Genehmigt mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. 6. 1975 (Z. 380.303 - V/6/75)

F

Besondere Bestimmungen für die Aussteuer-Zusatzversicherung

(1) Die Versicherungssumme wird sofort ausgezahlt, wenn das in der Versicherungsurkunde genannte Kind vor Vollendung seines rechnermäßigen 25. Lebensjahres heiratet. Mit der Auszahlung der Versicherungssumme erlischt die gesamte Versicherung ohne weiteren Anspruch.

(2) Die Prämie für diese Zusatzversicherung ist zu zahlen bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem entweder der mitversicherte Versorger oder das versicherte Kind stirbt oder das Kind heiratet, längsten aber bis zum vereinbarten Ablaufzeitpunkt der Zusatzversicherung.

Bei Tod des mitversicherten Versorgers während der Vertragsdauer läuft auch die Aussteuer-Zusatzversicherung in Höhe der vollen Versicherungssumme prämienfrei weiter.

Bei Tod des Kindes erlischt die Aussteuer-Zusatzversicherung, ohne dass aus ihr eine Versicherungsleistung fällig wird.

(3) Wird die Hauptversicherung gekündigt, so wird die Aussteuer-Zusatzversicherung aufgehoben und ihr geschäftsplanmäßiges Deckungskapital bei der Rückvergütung mitberücksichtigt.

Wir die Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, wird die Aussteuer-Zusatzversicherung in Höhe der prämienfreien Versicherungssumme weitergeführt.

(4) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit verlangen, dass die vorzeitige Zahlung der Versicherungssumme bei Heirat des Kindes in Wegfall kommt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf einen Rückkaufswert oder eine prämienfreie Versicherungssumme aus der Aussteuer-Zusatzversicherung.

(5) Bei Heirat des Kindes ist außer den in § 11 Allgemeinen Bedingungen für Lebensversicherungen vorgesehenen Unterlagen die Heiratsurkunde vorzulegen.

(6) Die Aussteuer-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

Genehmigt mit Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. 6. 1975 (Z. 382.100 - V/6/75)

Besondere Versicherungsbedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung

Gegenstand der Versicherung.

(1) Tritt der Tod des Versicherten während der Prämienzahlungsdauer und vor Vollendung des 70. Lebensjahres als Folge eines nach Beginn der Unfalltod-Zusatzversicherung eingetretenen Unfalls und innerhalb eines Jahres nach diesem ein, so zahlt der Versicherer neben der aus der Hauptversicherung fälligen Versicherungssumme die vereinbarte Unfalltod-Zusatzversicherungssumme. Die Leistung aus der Unfalltod-Zusatzversicherung ist nach Beibringen der erforderlichen Nachweise fällig, und zwar auch dann, wenn die Leistung aus der Hauptversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

(2) Bei der Versicherung auf zwei verbundene Leben wird die Unfalltod-Zusatzversicherungssumme zweifach ausbezahlt, falls der Tod beider Versicherter infolge des gleichen Unfallereignisses innerhalb eines Jahres eintritt.

(3) Die Haftung aus der Unfalltod-Zusatzversicherung besteht nur solange, als die zugehörige Hauptversicherung voll in Kraft steht. Die Umwandlung der Unfalltod-Zusatzversicherung in eine beitragsfreie und ihr Rückkauf ist ausgeschlossen. Die Unfalltod-Zusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigt.

Begriff des Unfalles

(1) Als Unfall im Sinne dieses Vertrages gilt jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch auf dessen Körper einwirkt.

(2) Als Unfälle gelten auch:

- a) Ertrinken;
- b) Verbrennungen, Blitzschläge oder Einwirkungen elektrischen Stromes;
- c) Unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen oder Dämpfen und Vergiftungen oder Verätzungen infolge unbeabsichtigten Einnehmens von giftigen oder ätzenden Stoffen.

(3) Als Unfälle gelten nicht:

- a) Krankheiten aller Art;
- b) Einflüsse von Licht, Temperatur, Witterung und Strahlen aller Art.
- (4) Selbstmord gilt nicht als Unfall, auch wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

Begrenzung der Haftung

(1) Der Versicherer haftet nicht für:

- a) Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Epilepsie, schwerem Nervenleiden oder Geisteskrankheit befallen wurde oder wenn er blind, taub, gelähmt oder aus irgendwelchen Gründen mehr als 70% dauernd invalid geworden ist, es sei denn, dass das Gebrechen durch einen seit dem Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall hervorgerufen worden ist;
- b) Unfälle infolge von Schlaganfällen, von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch wenn sie durch Alkohol- oder Rauschgifteinfluss herbeigeführt wurden;
- c) Unfälle, die der Versicherte bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen erleidet, für die böser Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- d) Unfälle des Versicherten als Lenker von Kraftfahrzeugen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein), ferner für Unfälle infolge Benützung von Kraftfahrzeugen, die an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und an den dazugehörigen Übungsfahrten teilnimmt;
- e) Unfälle durch Kriegsereignisse (auch Neutralitätsverletzungen) und durch Aufruhr, Aufstand oder öffentlichen Gewalttätigkeiten, wenn der Versicherte auf Seite der Unruhestifter teilgenommen hat.

(2) Der Versicherer haftet nicht, wenn der Tod überwiegend durch eine mit dem Unfall nicht zusammenhängende Krankheit oder krankhafte Veränderung oder durch ein derartiges Gebrechen verursacht wurde.

(3) Der Versicherer haftet nur bei besonderer Vereinbarung für Unfälle bei Flugfahrten, es sei denn, dass der Versicherte den Unfall als Fluggast einer zum öffentlichen Luftverkehr behördlich zugelassenen Unternehmung erleidet.

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt für die ganze Erde.

Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch auf die Unfalltod-Zusatzversicherung Anwendung.